

**Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik sowie die Masterstudiengänge Mathematik, Computational and Applied Mathematics und Wirtschaftsmathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– ABMPOMathe/NatFak –**

**Vom 15. Juli 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik sowie die Masterstudiengänge Mathematik, Computational and Applied Mathematics und Wirtschaftsmathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – ABMPO-Mathe/NatFak – vom 11. November 2015, geändert durch Satzung vom 2. März 2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Wort und der Zahl „Abs. 5,“ die Worte und Zahlen „Art. 58 Abs. 1 und“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Diese“ die Worte „Studien- und“ eingefügt und nach den Worten „Wirtschaftsmathematik mit“ die Worte „dem Abschlussziel“ durch die Worte „den Abschlusszielen“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 Halbsatz 2 wird zu Satz 3 und in Satz 3 (neu) wird das Wort „regelt“ durch die Worte „regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** und“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 3 (neu) wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann von den Sätzen 1 und 2 abweichende Bestimmungen treffen und auch andere Unterrichts- und Prüfungssprachen zulassen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudium ist Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden; Näheres regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** und das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache. <sup>4</sup>Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann von den Sätzen 1 und 2 abweichende Bestimmungen treffen und auch andere Unterrichts- und Prüfungssprachen zulassen.“

- b) In Abs. 6 werden nach den Worten „aufgenommen werden“ ein Komma und die Worte „sofern die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt“ angefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „anderer Form“ durch die Worte „fachspezifischer Form (z.B. Übungsleistungen, praktische Übungsleistungen, Seminarleistungen)“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 3 werden folgende neue Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Übungsleistungen (ÜL) umfassen in der Regel wöchentliches, selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben (z.B. Programmier- oder Rechenübungen oder eLearning-Einheiten, die jeweils in Form eines Übungshefts bzw. einer Sammlung oder durch ein elektronisches Protokoll bewertet werden). <sup>2</sup>Praktische Übungsleistungen (pÜL), sehen in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, deren Dokumentation in einem Protokollheft und mündliche oder schriftliche Testate zur jeweiligen praktischen Aufgabe vor. <sup>3</sup>Weiterhin können Seminarleistungen (SeL) (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) gefordert werden. <sup>4</sup>Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 1 bis 3 genannten Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und Abs. 5 bzw. der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) <sup>1</sup>Der Umfang einer Seminarleistung nach Abs. 4 Satz 3 ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. <sup>2</sup>Soweit in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes festgelegt ist, beträgt der Umfang der Präsentation in der Regel ca. 30-80 Min, derjenige der schriftlichen Ausarbeitung ca. 5-25 Seiten.“

- c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 6 und 7.

- d) In Abs. 6 (neu) Satz 3 werden nach dem Wort „verbessern“ das Zeichen „;“ und die Worte „eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen“ angefügt.

- e) In Abs. 7 (neu) werden nach dem Wort „voraus“ das Zeichen „;“ und die Worte „dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen im Sinne der §§ 30 und 35“ angefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Sätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Worte „§§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ durch die Worte „Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 5 werden nach der Zahl und dem Wort „18 Abs.“ die Zahlen und Worte „2 Sätze 2 und“ eingefügt.
8. § 11 Abs. 2 Sätze 3 bis 11 werden zu Abs. 3 und erhalten folgende neue Fassung:
- „(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 8, 30 und 35 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest beim Prüfungsamt vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. <sup>5</sup>Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 14 Abs. 1.“
9. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „der Universität steht“ das Komma und das Wort „die“ durch einen Punkt und die Worte „<sup>2</sup>Die Mitglieder werden“ ersetzt.
- b) In Satz 2 (neu) wird nach den Worten „Jahren bestellt“ das Wort „werden“ gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
10. In § 13 Abs. 1 werden nach den Worten „Prüfungsleistungen, die in“ das Wort „anderen“ und nach den Worten „anderen Studiengängen“ (neu) die Worte „an der FAU oder“ eingefügt.
11. § 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende nach dem Ende der Rücktrittsfrist (vgl. § 11 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzuleisten.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfung**“ ein Komma und die Worte „**Wechsel der Prüfungsform, Antwort-Wahl-Verfahren**“ angefügt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. <sup>3</sup>Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. <sup>4</sup>Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde. <sup>5</sup>Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform. <sup>6</sup>Studierende, die wegen der Absolvierung eines Auslandsstudiums den regulären Termin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können im Einvernehmen mit der bzw. dem jeweiligen Prüfenden beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin anberaumt wird, sofern der Wechsel der Prüfungsform mit dem Qualifikationsziel des Moduls vereinbar ist. <sup>7</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. <sup>8</sup>Mit dem Antrag sind Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden zu Abs. 3 bis 7.

d) In Abs. 3 (neu) wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

e) In Abs. 4 (neu) werden nach den Worten „Prüfungen werden“ die Worte „in der Regel“ gestrichen und nach den Worten „Aufgabe bewertet“ ein Komma und die Worte „sofern in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes bestimmt ist“ angefügt.

f) In Abs. 6 (neu) Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte“ gestrichen und nach den Worten „zutreffend beantwortet“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht“ eingefügt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfung**“ ein Komma und die Worte „**Wechsel der Prüfungsform**“ angefügt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung zu einer (elektronischen) Klausur ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. <sup>3</sup>Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer mündlichen Prüfung eine (elektronische) Klausur stattfindet. <sup>4</sup>Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde. <sup>5</sup>Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.“

d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

14. Nach § 18 wird folgender neuer § 18a eingefügt:

#### **„§ 18a Vorträge und Referate**

(1) <sup>1</sup>In Vorträgen und Referaten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema selbstständig zu erarbeiten, es für einen Zuhörerkreis klar darzustellen sowie sich der fachlichen Diskussion zu stellen. <sup>2</sup>In die Bewertung von Vorträgen und Referaten gehen Inhalt, sprachliche Darstellung und Verhalten in der Diskussion sowie ggf. die Leistung während der Vortragsvorbereitung ein. <sup>3</sup>Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Vortrags bzw. des Referats soll in der Regel zu der bzw. dem Prüfenden bestellt werden. <sup>4</sup>Sind bei einem Vortrag bzw. Referat mehrere nach § 10 Abs. 1 grundsätzlich Prüfungsberechtigte anwesend, entfällt die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers.

(2) § 18 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Vorträge können in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** oder im entsprechenden Modulhandbuch als öffentlich ausgewiesen werden; in diesem Fall werden Zuhörerinnen und Zuhörer ohne die Beschränkung in § 18 Abs. 5 zugelassen.“

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Notenstufe“ durch die Worte „dem Prädikat“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden nach der Zahl und dem Wort „27 dieser“ die Worte „Studien- und“ eingefügt und nach dem Wort „jeweiligen“ das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) Abs. 5 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet; Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote.“

- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, gehen in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung alle Modulnoten des Bachelor- bzw. Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein.“

bb) In Satz 2 wird nach der Zahl 2 das Wort „und“ eingefügt.

- f) Abs. 8 und 9 werden gestrichen.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Zeugnis**“ die Worte „**Diploma Supplement**“, gestrichen und nach dem Wort „**Records**“, wieder eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bachelor-“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

17. In § 24 wird nach dem Wort „Bachelor-“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach den Worten „ständiger Behinderung“ (neu) ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt.

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma und die Worte „in jedem Fall jedoch vor der Prüfung,“

19. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Orientierungsprüfung“ der Klammerzusatz „(GOP)“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „aus den in der jeweiligen“ und „sämtliche in der jeweiligen“ jeweils das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „jeweilige“ das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

20. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sorgen“ die Worte „rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 8, in der Regel“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
- d) In Abs. 7 Satz 2 wird nach den Worten „selbst verfasst“ das Wort „wurde“ eingefügt.
- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort „Jede“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird gestrichen, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
  - cc) Sätze 5 bis 8 werden gestrichen.
- f) In Abs. 9 werden die Worte „nicht ausreichende“ durch die Worte „mit „nicht ausreichend“ bewertete“ ersetzt.

22. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Modulwechsel**“ das Komma und das Wort „**Zusatzmodule**“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
  - bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Exmatrikulation“ das Komma und die Worte „durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang“ gestrichen.
- c) Abs. 2 Sätze 3 bis 9 werden gestrichen.

23. Nach § 30 wird folgender neuer § 30a eingefügt:

#### **„§ 30a Zusatzmodule**

(1) <sup>1</sup>Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 8 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. <sup>2</sup>Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie bzw. er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. <sup>3</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Wahl wird damit bindend. <sup>5</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

(2) <sup>1</sup>Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. <sup>3</sup>Zusatzmodule nach Abs. 2 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. <sup>4</sup>Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.“

24. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Vor dem Wort „Die“ wird die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ eingefügt.
  - bb) In Satz 1 (neu) Nr. 1 werden nach dem Wort „fachverwandten“ die Worte „bzw. einschlägigen“ und nach den Worten „unterschiedlichen gleichwertigen“ die Worte „in- oder ausländischen“ eingefügt sowie nach den Worten „ausländischen Abschluss“ (neu) das Zeichen „;“ und die Worte „die jeweiligen **Fachprüfungsordnungen** der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen oder fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1“ gestrichen.
- cc) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:



„<sup>2</sup>Die jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen und fachverwandten bzw. einschlägigen Abschlüsse nach Satz 1 Nr. 1.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten und Zahlen „Satz 1 Nr. 1“ die Worte „und Abs. 1 Satz 2“ eingefügt sowie nach den Worten „der jeweiligen“ das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Der Zugang wird unter Vorbehalt gewährt.“

c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studiums“ durch das Wort „Masterstudiums“ ersetzt.

25. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Masterstudium“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden nach den Worten „Masterprüfung im“ die Worte „gleichen oder einem gemäß der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ eingefügt sowie nach dem Wort „inhaltlich“ das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „verwandten“ ersetzt.

c) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>§ 26 Abs. 2 gilt entsprechend.“

26. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt sowie nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „in demselben Modul“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „einschließlich des Moduls mündliche Masterprüfung, soweit vorgesehen,“ gestrichen.

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Module die bereits Gegenstand der Bachelorprüfung waren, können wegen des fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der Modulbeschreibung in Verbindung mit dem Qualifikationsziel des jeweiligen Masterstudiengangs ergibt, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden.“

- b) In Abs. 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

27. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sorgen“ die Worte „rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 8, in der Regel“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Monate“ der Klammerzusatz „(Regelbearbeitungszeit)“ eingefügt.

- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Masterarbeit im englischsprachigen Masterstudiengang Computational and Applied Mathematics in englischer Sprache abzufassen. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von Sätzen 1 und 2 genehmigen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 4 bis 8.

dd) Satz 7 (neu) Halbsatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„zudem ist jeweils mindestens ein gedrucktes Exemplar der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter auszuhändigen“.

- f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Die“ die hochgestellte Zahl „1“ gestrichen und nach dem Wort und der Zahl „Sätze 2“ die Worte und Zahlen „sowie 4 bis 8“ durch das Wort und die Zahl „und 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

g) Abs. 9 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „abgelehnten Masterarbeit“ werden die Worte „als Zweitversuch“ eingefügt.

bb) Nach den Worten „innerhalb von“ wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

cc) Nach den Worten „vorzulegen; im Falle der“ werden die Worte „Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung oder Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. <sup>5</sup>Im Falle der“ eingefügt.

28. Die Regelung in § 35 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Wiederholung von Prüfungen, den Modulwechsel und die Möglichkeit der Absolvierung von Zusatzmodulen gelten §§ 30 und 30a entsprechend, sofern die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** nichts anderes regeln.“

29. In § 36 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Prüfungen, für die ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals ein Prüfungsrechtsverhältnis begründet wird (Erstversuch).“

30. Die **Anlage** wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort und der Zahl „Abs. 1“ das Wort und die Zahl „Satz 1“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 wird nach dem Wort „vorliegt“ der Klammerzusatz „(§ 31 Abs. 3)“ eingefügt.

cc) In Nr. 3 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des jeweiligen Masterstudiengangs“ gestrichen.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „jeweilige“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach den Worten „fachverwandten bzw. des“ werden die Worte „einschlägigen und“ sowie nach dem Verweis „§ 31 Abs. 1“ das Wort und die Zahl „Satz 1“ eingefügt.
- (2) Nach dem Verweis „§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,“ werden die Zahlen und das Wort „1. und 2. Halbsatz“ durch das Wort und die Zahl „Satz 2“ und nach den Worten „Notensystem ausweisen,“ wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
- (3) Nach dem Verweis „§ 13 Abs. 3“ werden die Worte und Zahlen „Sätze 1 bis 3“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt und nach den Worten „aufgenommen werden“ das Wort „können“ angefügt.

dd) In Satz 10 Halbsatz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

31. Das Inhaltsverzeichnis wird insgesamt angepasst.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Prüfungen, für die ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals ein Prüfungsrechtsverhältnis begründet wird (Erstversuch).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juni 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 15. Juli 2019.

Erlangen, den 15. Juli 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Juli 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Juli 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Juli 2019.